



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

**Wurde am
28. Juni 2007
beantwortet**

Antwort

auf die

Schriftliche Anfrage Nr. 210 2004/2009

von Philipp Federer

vom 27. November 2006

(StB 481 vom 23. Mai 2007)

In Handschellen abführen lassen per Telefonbestellung

Der Stadtrat beantwortet die schriftliche Anfrage wie folgt:

Rechtsgrundlagen

Die Polizei ist bei ihrem Handeln und Vorgehen an Recht und Gesetz gebunden. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen finden sich insbesondere im Gesetz über die Strafprozessordnung des Kantons Luzern (StPO, SRL Nr. 305) und im Gesetz über die Kantonspolizei (Polizeigesetz, SRL Nr. 350). Letzteres kommt auch für die Stadtpolizei zur Anwendung (Art. 1 Abs. 3 des Vertrags über die Stadtpolizei Luzern).

Die Strafprozessordnung regelt in den Paragraphen 50 und 51 das Recht bzw. die Pflicht zur Anzeige, während § 49 die Pflichten der Polizei bei der Einleitung der Strafverfolgung aufzeigt. § 5 des Polizeigesetzes weist auf den Grundsatz des polizeilichen Handelns (u. a. Verhältnismässigkeit bzw. Angemessenheit einer Massnahme) hin, und in § 20 ist die Ausübung unmittelbaren Zwangs bei der Erfüllung der Aufgaben statuiert. In welchen Fällen Handschellen eingesetzt werden dürfen, ist in § 18 Polizeigesetz geregelt.

Polizeiliches Handeln im Rahmen der Gesetzmässigkeit

Wer gestützt auf das Gesetz erteilten Anordnungen oder Aufforderungen der Polizei nicht nachkommt, hat mit Folgen zu rechnen. Wird eine angehaltene Person (§ 9 Polizeigesetz) zum Polizeigebäude gefahren, weil sie sich trotz Androhung dieser Zwangsmassnahme weigert, einen Ausweis vorzuzeigen oder die Personalien anzugeben, und ist sie nicht bereit, sich und mitgetragene Sachen durchsuchen zu lassen (§§ 14 und 15 Polizeigesetz), ist dies verhältnismässig. Dass sich ein Mensch danach in seiner Ehre verletzt fühlen kann und empört ist, ist verständlich. Es bedeutet allerdings nicht, dass der Grundsatz der Verhältnismässigkeit missachtet wurde. Die Polizei nimmt unter Beachtung der Gesetz- und der Verhältnismässigkeit nichts anderes als ihre Aufgaben wahr und handelt dem ihr entgegengebrachten Widerstand entsprechend angemessen. Das heisst, massgebend ist die angetroffene konkrete Situation und das Verhalten der angehaltenen Menschen.

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

Der Stadtrat nimmt zu den Darstellungen der zwei Fälle wie folgt Stellung:

Vorfall 1

Im Rahmen einer Meldung eines Einbruchs in einen parkierten Personenwagen beschrieb die anrufende Person einen Mann, der sich mit einem Plastiksack in der Hand, auf dem Trottoir gehend, vom Bereich des Tatortes entfernt hatte. Die anrufende Person gab den Standort des beschriebenen Mannes telefonisch laufend durch, weshalb er von einer Polizeipatrouille angehalten werden konnte. Ziel der Polizei war, die Identität dieses Mannes am Anhalteort festzustellen und den Inhalt des mitgeführten Plastiksacks zu kontrollieren. Auf diese Weise hätte der Tatverdacht entweder ausgeschlossen oder erhärtet werden können. Da der angehaltene Mann beide Handlungen trotz mehrmaliger Aufforderung verweigerte, wurde er gebunden (Handschellen) zum Polizeigebäude gefahren. Dabei handelte es sich nicht um eine Festnahme, sondern um die gezwungenermaßen im Polizeigebäude durchgeführte Personen- und Effektenkontrolle sowie um Ermittlungshandlungen zur Abklärung einer Straftat.

Der betroffene Mann ist um 10.10 Uhr angehalten und um 11.30 Uhr, nachdem anhand der Ermittlungshandlungen ein Tatverdacht ausgeschlossen werden konnte, aus dem Gebäude entlassen worden. Wegen des uneinsichtigen Verhaltens (passiver und verbaler Widerstand) des angehaltenen Mannes war eine andere als die gewählte Vorgehensweise nicht möglich.

Vorfall 2

Der zweite Vorfall betrifft gegenseitige Handgreiflichkeiten (Antragsdelikt). Das heisst, alle Beteiligten waren Opfer und zugleich Täter. An einem frühen Sonntagmorgen, 4.06 Uhr, ging bei der Stadtpolizei von einem Festanschluss in einer Mietwohnung das Ersuchen ein, sofort zu kommen. Als Hintergrundgeräusch war lautes Geschrei hörbar. Als die Polizeipatrouille dort eintraf, stellte sich heraus, dass die beiden Parteien (Wohnungsmieter mit Freundin und Besucher) im Verlauf des Abends Alkohol konsumiert hatten. Gegen Morgen brach ein Streit aus, der mit gegenseitigen Tätlichkeiten endete. Der Besucher ist vom Wohnungsmieter aus der Wohnung gestellt worden und hatte sich noch vor dem Eintreffen der Polizei aus dem Wohnhaus entfernt.

Der Wohnungsmieter äusserte die Befürchtung, dass der Besucher zurückkehren könnte. Deshalb entschloss sich die Polizei, die nähere Umgebung nach dem Besucher abzusuchen. Dieser wurde, in einem Taxi sitzend, angetroffen. Auf Aufforderung hin stieg er aus, verweigerte aber jede Auskunft und die Identitätsfeststellung. Er musste daran gehindert werden, wieder in das Taxi einzusteigen. Daraufhin wehrte er sich so heftig, dass er zum Schutz der Polizisten gebunden werden musste. Nachdem er endlich die verlangten Angaben gemacht und den Tathergang aus seiner Sicht geschildert hatte, wurde nochmals bei der Gegenpartei vorgesprochen. Die Beteiligten wurden aufgefordert, sich in nüchternem Zustand – alle waren sichtlich alkoholisiert – für eine gegenseitige Strafanzeige einzeln im Polizeigebäude zu melden. Der gebundene Mann hatte sich in der Zwischenzeit deutlich

beruhigt. Deshalb konnten ihm die Handschellen noch am Anhalteort abgenommen werden. Um die Situation zu entschärfen, wurde er anschliessend ab Anhalteort mit dem Polizeiauto in die Nähe seines Wohnorts gefahren, wo er auf eigenen Wunsch ausstieg.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass der betreffende Mann, entgegen den Aussagen in der schriftlichen Anfrage, nicht zum Polizeigebäude, sondern nach Hause gefahren wurde. Der Vorwurf, er sei mehrere Stunden verhört worden, ist unzutreffend. Vielmehr sprach er am selben Sonntag mehrmals aus eigenem Antrieb sowohl beim Polizeigebäude der Kantonspolizei wie auch bei der Stadtpolizei vor, teilweise in Begleitung seiner Mutter und eines ehemaligen Lehrers und danach eines Rechtsanwalts. Dabei wollte er unbedingt Strafanzeige stellen. Er wurde, auch im Beisein und mit offensichtlicher Billigung des Rechtsanwalts, abgewiesen und angehalten, sich ein Arztzeugnis zu besorgen und die Strafanzeige in nüchternem Zustand zu deponieren. Dies tat er einige Tage später.

Zu den aufgeworfenen Fragen:

Zu 1.:

Wann sind Festnahmen mit Handschellen rechtlich gerechtfertigt?

Die Rechtmässigkeit der Fesselung ist in § 18 Polizeigesetz festgehalten.

§ 18 Fesselung

¹ Personen, die im Namen dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften festgehalten werden, dürfen mit Fesseln gesichert werden, wenn der Verdacht besteht, dass sie

- a. Menschen angreifen, Widerstand leisten oder Sachen beschädigen werden,
- b. fliehen werden oder befreit werden sollen,
- c. sich töten oder verletzen werden.

² Bei Transporten ist die Fesselung immer erlaubt.

Zu 2.:

Sollten nicht aufgrund dubioser Vermutungen – der Marokkaner könnte es gewesen sein – Anschuldigungen mit Sorgfalt behandelt werden? Y. E. K. hätte sich auch ohne Handschellen ausgewiesen und ausgesagt. Die Angelegenheit wäre damit erledigt gewesen.

Alle eingehenden Anrufe und Anzeigen werden mit der nötigen Sorgfalt behandelt. In den zur Diskussion stehenden Fällen machten die beteiligten Menschen die Verwendung von Handschellen notwendig. Y. E. K. hatte sich trotz mehrmaligen Aufforderungen und obwohl ihm die Konsequenzen seines Weigerns aufgezeigt wurden, eben gerade nicht ausgewiesen. Vielmehr leistete er Widerstand. M. J. wehrte sich sehr heftig und gefährdete dabei die anwesenden Polizisten.

Zu 3.:

Streitereien haben meistens zwei Parteien. Weshalb wird der anrufenden Partei das Vertrauen geschenkt?

Die Polizei bezieht keine Stellung zugunsten einer Person. Ihre Aufgabe ist es, die Ermittlungshandlungen neutral und sachlich vorzunehmen. Wenn Hinweise abgeklärt werden, heisst dies nicht, dass damit automatisch der anrufenden Person das Vertrauen geschenkt wird.

Zu 4.:

Weshalb werden Befragungen nicht an Ort und Stelle durchgeführt?

Soweit es die Umstände, der Datenschutz, das Persönlichkeitsrecht und das Verhalten der angehaltenen Person möglich machen, werden Identitätsabklärungen, bei denen sich keine weiteren Massnahmen aufdrängen, am Anhalteort erledigt. Formelle schriftliche Befragungen können nur im geschützten Rahmen des Polizeigebäudes vorgenommen werden.

Zu 5.:

Wäre eine Befragung auf dem Polizeiposten ohne Handschelleneinsatz auch möglich?

Durchaus, dies ist auch die Regel. Ausnahmen siehe Antwort auf Fragen 1 und 2.

Zu 6.:

In welchen Fristen werden einfache Beschwerden beantwortet respektive offensichtliche Fehler entschuldigt?

Wird eine Person wegen eines offensichtlichen polizeilichen Fehlers angehalten, erfolgt die Entschuldigung sofort mündlich. Liegt kein polizeiliches Fehlverhalten vor, die Person wird jedoch gestützt auf den Polizeiauftrag und die Situation angehalten, wird Letztere ebenfalls sofort und mündlich geklärt. Dabei gibt die Polizei ihrem Bedauern über die unvermeidbaren Unannehmlichkeiten Ausdruck.

Beschwerden sollen, sofern kein offenes Strafverfahren vorliegt, in der Regel innert Monatsfrist beantwortet sein. Liegen besondere Umstände vor, werden diese entweder mündlich oder in einem Kurzbrief erläutert. Werden Zwangsmassnahmen wegen des Verhaltens der angehaltenen Personen notwendig, hat sich die Polizei nicht zu entschuldigen.

Stadtrat von Luzern

